jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Vorarlberg 1992/06/25 1-186/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1992

Rechtssatz

Bei Büchern mit einer Seitenanzahl von 250 bis 800 Seiten ist schon vom Umfang her, aber auch im Hinblick auf die Angabe, daß diese der "Verbreitung spirituellen Wissens" dienen, davon auszugehen, daß es

sich nicht um Bücher handelt, die "im ..... religiösen Leben

..... ausschließlich als Hilfsmittel dienen" (GewO §111 Z2).

Schlagworte

Buchhandel, Hilfsmittel im religiösen Leben

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at